

## Bekanntmachung

### der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterdietfurt mit Deckblatt Nr. 12 für das Gebiet westlich des Ortes Vordersarling und südlich der Bahnlinie Passau – Neumarkt- Sankt Veit

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterdietfurt hat am 04.08.2020 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterdietfurt mit Deckblatt Nr. 12 festgestellt. Mit Bescheid vom 16.09.2020 Az.SG 41.3, hat das Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4-7, 84347 Pfarrkirchen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Unterdietfurt für das Gebiet westlich des Ortes Vordersarling und südlich der Bahnlinie Passau – Neumarkt-Sankt Veit mit Deckblatt Nr. 12 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6 (Mo – Fr. 7:30 Uhr – 12 Uhr, Mo und Do 13:30 Uhr – 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

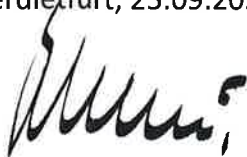
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Unterdietfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 12 wird mit dieser Bekanntmachung verbindlich.

Unterdietfurt, 25.09.2020



Bernhard Blümelhuber  
Erster Bürgermeister

